

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Oktober 2022**
findet die **Jugendbeiratswahl**
in der **Stadt Landsberg**
statt.

Die Wahl findet als Briefwahl statt.

2. Jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadt Landsberg - per Post - einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 15:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
4. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel (Schwarzdruck) durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
5. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.10.2022 um 14:00 Uhr im Speisesaal der Grundschule Landsberg, Hillerstraße 8, 06188 Landsberg zusammen.
6. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den

Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Landsberg, den 22.09.2022



Dögel
Stadtwahlleiterin